



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2017  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0278 (NLE)**

---

14124/17

**LIMITE**

**TRANS 455**  
**COWEB 131**  
**ELARG 79**

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf den Sitz des ständigen Sekretariats

---

**BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union  
in dem durch den Vertrag  
zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat  
zu vertretenden Standpunkts  
im Hinblick auf den Sitz des ständigen Sekretariats**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91  
und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates<sup>1</sup>, hat die Europäische Union den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft<sup>2</sup> (im Folgenden „VGV“) unterzeichnet.
- (2) Nach Artikel 41 Absatz 3 VGV wird der VGV bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet.
- (3) Nach Artikel 21 Buchstabe d VGV muss der vom VGV eingesetzte Ministerrat einstimmig über den Sitz des ständigen Sekretariats beschließen.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Ministerrat zu vertreten ist, da der Beschluss über den Sitz des ständigen Sekretariats für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Es ist angezeigt, Belgrad als Sitz des ständigen Sekretariats zu befürworten. Diese Wahl findet die breite Unterstützung der südosteuropäischen Parteien und dürfte – da Belgrad im Gebiet einer dieser Parteien liegt – zur erfolgreichen Umsetzung des VGV beitragen.
- (6) Der von der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1).

<sup>2</sup> ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3.

*Artikel 1*

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt im Hinblick auf den Sitz des ständigen Sekretariats beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ministerrats, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Ministerrat ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 1/2017**  
**DES MINISTERRATES DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT**

vom ...

**über den Sitz des ständigen Sekretariats**

DER MINISTERRAT DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 21  
Buchstabe d —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) [...]

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft hat seinen Sitz in Belgrad.

Geschehen zu [Brüssel] am ....

*Im Namen des Ministerrates*

---